

hinsichtlich des etwa vorhandenen Schulvermögens gewährt würden. Dieß schneide aber die Fassung der Deputation fast ganz ab, und schlage er deshalb vor, lieber folgende Wortstellung zu wählen: „In der Regel verbleibt das Vermögen der bisher gemeinschaftlichen Schule ungetheilt, und sind die Ausscheidenden verbunden etc.“

Dieß wird ausreichend unterstützt.

Referent, Prinz Johann und Bgmstr. Hübler sind zwar mit der Absicht des gestellten Antrags einverstanden, halten jedoch dessen Fassung nicht für ganz angemessen und schlagen deshalb vor, am Schlusse des ersten Satzes nach den Worten „nachgewiesen wird“ die Worte beizufügen: „oder sonst ausreichende Gründe dafür vorhanden sind.“

Hiermit ist Secr. Harz einverstanden, und nimmt dagegen seinen Vorschlag wieder zurück. Obiger enthält nun die erforderliche Unterstützung.

Staatsminister D. Müller erklärt sein Einverständnis mit diesem Vorschlage, indem er dadurch das allerdings auch gar sehr zu beachtende Interesse der bei der Schule verbleibenden Gemeinde nicht verletzt finde.

Es wird hierauf der §. 12. d. einstimmig genehmigt.

Es scheint endlich hier ein Verhältniß übersehen zu sein, welches gleichwohl häufig vorkommen dürfte, der Fall nämlich, wenn entlegene Theile eines Schulbezirkes ausgeschult werden müssen, gleichwohl es zweckmäßiger erscheint, sie keine eigene Schule begründen zu lassen, sondern sie in eine näher gelegene Schule einzubezirken. Eine solche Maßregel darf aber den bisher in die letztere gewiesenen Gemeinden, welche gar kein Interesse daran haben, zum Nachtheil nicht gereichen, sie müssen vielmehr in ungeschmälertem Genuß ihres Vermögens bleiben und vor erweislichen Schaden gesichert werden. Die Deputation empfiehlt zu diesem Behuf die Einschaltung eines neuen §. c. folgenden Inhalts: „Erscheint es zweckmäßig, die Ausgeschulten einem andern Schulbezirk einzuverleiben, so kann solches zwar geschehen, es behält jedoch jeder Theil des neuen Schulvereins den Genuß seines bisherigen Vermögens, dafern nicht deshalb eine freiwillige Vereinigung statt findet. Erweislichen Schaden, welchen eine Gemeinde durch Einverleibung einer andern anderwärts ausgeschulten Gemeinde erleidet, haben die Neueingeschulten zu tragen.“

Staatsminister D. Müller glaubt sich mit diesem §. nicht einverstehen zu können, indem er darin einen Zwang für bestehende Schulen, noch neue Gemeinden aufzunehmen, erblickt. Eine Gemeinde könne sehr triftige Gründe haben, andern die Aufnahme zu verweigern. Eben so könne auch vielleicht ein Schullehrer die Vermehrung seines Cötus nicht wünschen, und deshalb halte er es für angemessen, die Einschulung nicht auf Zwang, sondern auf freie Vereinigung zu stellen.

Referent, Prinz Johann hält dann den ganzen, an sich gewiß höchst nützlichen §. für überflüssig. Auch in der Deputation seien die eben erhobenen Bedenken erregt worden, allein sie habe die Ansicht gewonnen, daß sich zuweilen der Zwang der Einschulung durch die unbedingte Nothwendigkeit derselben rechtfertigen lassen werde.

Man genehmiget hierauf den Vorschlag der Deputation einstimmig.

Referent, Prinz Johann fragt an, ob sich noch Orte vorfinden, welche zu gar keinem Schulverbande gehörten?

Da vom Staatsm. D. Müller bemerkt wird, daß es zwar nicht ganze Ortschaften, wohl aber einzelne Grundstücke dieser Art gebe, schlägt

Referent, Prinz Johann noch den Zusatz als §. 12. f. vor: „Wenn einzelne Grundstücke bisher gar keinem Schulverbande angehört haben, so leiden solchenfalls die Bestimmungen des vorigen §. Anwendung.“

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und einstimmig genehmiget.

Die Sitzung endigt hierauf halb 3 Uhr.

Dreihundert und zwölfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 17. October 1834.

(Abend-sitzung.)

Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes. — Vortrag mehrerer ständischen Schriften.

Die Sitzung wird gegen 5 Uhr Nachmittags eröffnet und alsdann sofort zur Tagesordnung geschritten.

— Auf dieser befindet sich zuerst die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes für die bevorstehende Periode bis zum Schluß des nächsten Landtags.

Um das Geschäft einzuleiten, trägt der Präsident zuvörderst das in Betreff des Staatsgerichtshofes unterm 27. Januar vorigen Jahres ergangene königliche Decret vor, referirt auch aus den Landtagsacten den Erfolg der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und theilt sodann die hier einschlagenden §§. der Landtagsordnung mit.

Man schreitet hierauf zur Wahl, welche in der vorgeschriebenen Weise durch Zettel erfolgt, auf deren jeden nur Ein Name geschrieben wird. Bei der Eröffnung der Stimmzettel vertritt Secr. v. Sedtwich die Stelle des abwesenden Vicepräsidenten. Beim ersten Scrutinio erhält 25 Stimmen Hofrath D. Sichel, 3 Stimmen Oberamts-Regierungsrath Quierner, 2 Stimmen Obersteuereinnnehmer v. Römer, 1 Stimme Oberamts-Regierungs-Präsident v. Gersdorf und 1 Stimme Kammerherr v. Heynik, wornach denn Hofrath D. Sichel als durch absolute Mehrheit gewählt zu erkennen ist.

Bei der zweiten Abstimmung fallen von den vorhandenen 32 Stimmen 28 auf Kammerherrn v. Heynik auf Militz, 2 auf Oberamts-Regierungs-Präsident v. Gersdorf und 2 auf Oberamts-Regierungsrath Quierner in Baugen. Auch hier ist sonach absolute Mehrheit für den Erstgenannten vorhanden.

Das dritte Scrutinium, bei welchem sich die Stimmenzahl auf 31 vermindert hat, ergiebt, daß 14 Stimmen auf Oberamts-Regierungspräsident v. Gersdorf, 9 Stimmen auf Oberamts-Regierungsrath Quierner, 6 Stimmen auf Obersteuereinnnehmer v. Römer, 1 Stimme auf Hofrath v. Langenn und 1 Stimme auf D. Glöckner in Rosproein gefallen sind.